

**Vorgaben der Kassenärztlichen
Vereinigung Westfalen-Lippe
zur Anbindung an das Sichere
Netz der KVen (SNK)**

1. Das sichere Netz der KVen (SNK)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen haben eine Online-Infrastruktur aufgebaut, die den hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit Rechnung trägt und die u.a. für die Übermittlung von Patienten- und Honorardaten geeignet ist – das *Sichere Netz der KVen*.

Informationssicherheit im *Sicheren Netz der KVen* ist eines der wichtigsten Ziele aller Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz der Sozialdaten und weiterer personenbezogener Daten. Für diese und andere Informationen und Werte werden im Rahmen des Sicherheitsmanagements Schutzziele definiert. Im Mittelpunkt dabei stehen die Sicherung der Vertraulichkeit, die Gewährleistung der Integrität und die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit. Zur Einhaltung dieser Ziele trifft die KBV regulatorische Maßgaben in Form von Richtliniendokumenten und Zertifizierungen. Die Umsetzung obliegt allen Beteiligten.

Im *Sicheren Netz der KVen* werden den Teilnehmern von den KVen und der KBV Dienste und Anwendungen zur Verfügung gestellt, die mit dem Begriff Applikationen (oder auch KV-Apps) zusammengefasst werden. Es besteht auch für KV-fremde Dienstanbieter die Möglichkeit, Dienste anzubieten, Voraussetzung hierfür ist eine Zertifizierung der betreffenden Applikation durch die KBV.¹

Im Weiteren soll auf die Zugänge sowie deren Zugangsvoraussetzungen eingegangen werden, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unterstützt und angeboten werden.

2. Zugänge zum SNK

Der Zugang zum SNK erfolgt ausschließlich über zertifizierte VPN-Verbindungen. Hierbei wird zwischen einem Hardware-VPN (KV-SafeNet*) und einem Software-VPN (KV-FlexNet) unterschieden.

Die Bereitstellung eines Zugangs über die Variante KV-FlexNet liegt in der Hoheit der jeweiligen KV. Die KV ist dabei verpflichtet, den Zugang alle drei Jahre durch die KBV zertifizieren zu lassen und die Anbindung dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Datensicherheit vorzutragen. Die Anforderungen des Landesbeauftragten sind zwingend in die jeweiligen Nutzungsbedingungen für KV-FlexNet aufzunehmen und vom Nutzer umzusetzen.

Als Zugang zum SNK hat die KVWL neben dem bundesweit gültigen KV-SafeNet auch den Zugang KV-FlexNet zertifizieren lassen und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Datensicherheit des Landes NRW vorgestellt.

¹ Sicheres Netz der KVen-Leitfaden Zertifizierung KV-SafeNet-Provider; Vers. 1.7 vom 30.01.2013

* Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

KV-SafeNet*

Der Zugang zum SNK über einen Hardware-VPN wird durch die KBV zertifiziert. Die zertifizierten Provider sind berechtigt, den Teilnehmer der jeweiligen KV an das SNK anzubinden. Hierzu wird ein Vertrag mit dem Provider geschlossen, der eine Freigabeanfrage an die KV sendet. Diese prüft, ob der Teilnehmer zur Nutzung des SNKs berechtigt ist. Ist dies der Fall, gibt die KV die Freigabe und sendet dem Teilnehmer Benutzerdaten für die Anmeldung an den jeweiligen Anwendungen des SNKs zu.

KV-SafeNet ist in der gesamten Praxisinfrastruktur nutzbar und kann an allen Rechnern eingesetzt werden. Somit ist ein Zugriff auf Dienste und Anwendungen direkt vom Praxisnetzwerk möglich.

KV-SafeNet ist der von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlene Zugang zum SNK².

KV-SafeNet* (Netzkopplung)

Der Anschluss von Teilnehmern aus bereits in sich abgesicherten gesundheitsmedizinischen Netzinfrastrukturen an das SNK erfolgt mittels KV-SafeNet (Netzkopplung). Diese gesicherte Anbindung basiert auf der Zugangsvariante KV-SafeNet und erweitert diese um einen Authentisierungsdienst³.

Der Anschluss mittels KV-SafeNet erfolgt durch einen von der KBV zertifizierten Provider (Netzkopplung). Dieser stellt dem Teilnehmer alle technischen Voraussetzungen zur Anbindung an das SNK zur Verfügung und garantiert für die Sicherheit dieser Verbindung. Der Provider stellt dem Teilnehmer hierzu einen KV-SafeNet-Router zur Verfügung.

Die Richtlinie KV-SafeNet (Netzkopplung) ist gültig für den Anschluss von Teilnehmern aus anderen, bereits in sich abgesicherten Netzinfrastrukturen des gesundheitsmedizinischen Betriebs der Bundesrepublik Deutschland, z.B. für den Anschluss verschiedener Teilnetze und einzelner oder mehrerer Standorte einer Organisation an das Sichere Netz der KVen⁴.

Für die Anbindung von Kliniken, Klinikketten, Instituten und MVZs mit einer solchen Infrastruktur gilt ausschließlich die Netzkopplungsrichtlinie.

KV-FlexNet

Der Zugang zum SNK über einen Software-VPN wird von der KVWL bereitgestellt. Die Voraussetzungen zur Anbindung des Teilnehmers über diesen Zugang wird von der KVWL in Nutzungsbedingungen verpflichtend vorgeschrieben und vom Teilnehmer durch unterzeichnen des Antrags akzeptiert.

² Entschließung der 81.Konferenz 16./17. März 2011

³ Sicheres Netz der KVen- Richtlinie KV-SafeNet Vers. 3.1 Seite 7

⁴ Sicheres Netz der KVen- Richtlinie KV-SafeNet (Netzkopplung) Seite 9

Die Anforderungen der Nutzungsbedingungen, insbesondere solche, die aus der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Datensicherheit des Landes NRW resultieren, sind verbindlich. Nur unter diesen Voraussetzungen erfüllt die KVWL die Anbindung an das SNK.

In Nordrhein Westfalen darf KV-FlexNet nach Stellungnahme des Landesbeauftragten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Diese sind:

- KV FlexNet wird nicht im Praxisnetzwerk genutzt, sondern als Heimarbeitsplatz eingesetzt.
- Der Zugang wird von einem einzelnen PC betrieben, der keinen physikalischen Zugriff auf ein Praxisnetzwerk und Patientendaten hat. Der Zugang ist ein persönlicher Zugang

3. Teilnehmer am SNK

Teilnehmer am *Sicheren Netz der KVen* sind die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen, also Vertragsärzte und –psychotherapeuten oder ein anderes nach den Richtlinien der KBV zugelassenes Mitglied⁵.

Als favorisierter Zugang zum SNK gilt für alle Teilnehmer das KV-SafeNet. Nur in den genannten Ausnahmefällen ist eine Anbindung über KV-FlexNet möglich.

In größeren sowie ortsübergreifenden Organisationstrukturen wie MVZs, Institute, Kliniken und Heime ist von einem eigenen Infrastrukturnetz auszugehen.

Einzelpraxis mit Einzelplatzsystem

In der Praxis arbeitet nur ein zugelassener Arzt bzw. Psychotherapeut. Nur in einem Raum ist ein Einzelplatz-EDV-System vorhanden.

- Empfohlen: KV-SafeNet
- Ausnahmefall (wie unter 2 aufgeführt): KV-FlexNet

Einzelpraxis mit Mehrplatzsystem

Es gibt nur einen Arzt bzw. Psychotherapeuten, aber mehrere Räume mit EDV-Ausstattung. Die EDV-Arbeitsplätze sind untereinander vernetzt, arbeiten mit demselben PVS und greifen auf denselben Datenbestand zu.

- Empfohlen: KV-SafeNet
- Ausnahmefall (wie unter 2 aufgeführt): KV-FlexNet

Berufsausübungsgemeinschaft

Berufsausübungsgemeinschaften von mehreren Vertragsärzten und/oder Psychotherapeuten werden im Abrechnungsverhältnis zur KV als eine wirtschaftliche Einheit behandelt. Die häufigste Form der Berufsausübungsgemeinschaft ist die Gemeinschaftspraxis. Auch gegenüber dem Patienten treten Gemeinschaftspraxen

⁵ Sicheres Netz der KVen-Richtlinie KV-SafeNet Vers. 3.1. Seite 6

bei der Abrechnung als wirtschaftliche Einheit auf. Die EDV-Arbeitsplätze sind wie beim Mehrplatzsystem untereinander vernetzt, arbeiten mit demselben PVS und greifen auf denselben Datenbestand zu.

- Empfohlen: KV SafeNet
- Ausnahmefall (wie unter 2 aufgeführt): KV-FlexNet

Praxisgemeinschaft

In einer Praxisgemeinschaft arbeiten mehrere Ärzte und/oder Psychotherapeuten in gemeinsam genutzten Räumen als rechtlich völlig selbstständige Praxen zusammen. Die Infrastruktur der Arztpraxis und auch das PVS wird von allen Ärzten und/oder Psychotherapeuten gemeinsam genutzt.

- Empfohlen: KV-SafeNet
- Ausnahmefall (wie unter 2 aufgeführt): KV-FlexNet

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Seit dem 1. Januar 2004 können fachübergreifende Kooperationen in der Rechtsform des MVZ tätig werden. Die EDV-Infrastruktur eines MVZ benötigt ein ausgefeiltes Berechtigungskonzept mit rollenbasierten Sichten und Rechten, sowie eine umfassende Benutzerverwaltung.

- KV-SafeNet (Netzkopplung)

Ermächtigte Ärzte am Krankenhaus

Ein ermächtigter Arzt kann im Krankenhaus über den dort betriebenen KV-SafeNet Anschluss (Netzkopplung) angebunden werden. KV-FlexNet ist nur als persönlicher Zugang außerhalb des Kliniknetzes z.B. als Heimarbeitsplatz möglich. Ein eingeschränkter Zugang (Praxispersonal) ist nicht möglich. Der Zugang darf nur dem Arzt persönlich zugestellt werden.

- KV-SafeNet (Netzkopplung)

Kliniken/Krankenhäuser/Pflegeheime

Kliniken und Institute sind ausschließlich über KV-SafeNet (Netzkopplung) anzubinden.

- KV-SafeNet (Netzkopplung)

Anhang

Literaturverzeichnis und Linkliste

Sicheres Netz der KVen-Leitfaden Zertifizierung KV-SafeNet-Provider Vers. 1.7

http://www.kbv.de/media/sp/KBV_SNK_LFEX_Zert_KV_SafeNet_20130130_V1.7.pdf

Sicheres Netz der KVen- Richtlinie KV-SafeNet Vers. 3.1

http://www.kbv.de/media/sp/KBV_SNK_RLEX_KV_SafeNet_20111031_V3.1.pdf

Sicheres Netz der KVen-Richtlinie KV-SafeNet (Netzkopplung)

http://www.kbv.de/media/sp/KBV_SNK_RLEX_Netzkopplung_20111031_V1.0.pdf

Anforderung an Hard-und Software in der Praxis-Leitfaden für Ärzte und
Psychotherapeuten;2012

http://www.kbv.de/media/sp/KBV_ITA_SIEX_Anforderungen_Praxis.pdf

Entscheidung der 81.Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der
Länder am 16./17. März 2011 in Würzburg

<http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/757/TOP-6-KV-SafeNet.pdf?1300443339>